

Die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken. Eine Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. d. bestimmt, daß die politische Bezirksbehörde, wenn in einer Gemeinde die vorhandenen Raufuttervorräte zur Fütterung des Viehes bis zur nächstjährigen Raufutterernte voraussichtlich nicht ausreichen, nach Anhörung der Erntekommission die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken für die betreffende Gemeinde verbieten kann. Der Ersatz des Streustrohes durch andere Streumittel muß in diesen Fällen allerdings gesichert werden. Wenn ein solches Verbot erlassen wurde, hat die Erntekommission zunächst auf die Besitzer der für eine Streunutzung in Betracht kommenden Betriebe, Grundflächen oder Wälder im üblichen Wege dahin Einfluß zu nehmen, daß Viehbesitzern, die Not an Streu leiden, Streumittel abgegeben oder die Streugewinnung gestattet werde. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu stande, so kann die Erntekommission Besitzer von in derselben Gemeinde gelegenen Grundstücken oder Wäldern verhalten, Viehbesitzern die sachgemäße Gewinnung von Streu auf diesen Grundstücken oder in diesen Waldungen zu gestatten. Der Paragraph 11 der Verordnung bestimmt: Mit Geld bis zu 5000 Kr. oder mit Arrest bis zu zwei Monaten wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, bestraft: 1. Der Viehbesitzer, welcher über seine Raufuttervorräte wissentlich unrichtige Angaben macht; 2. der Grundbesitzer, welcher sich weigert, einem seitens der Erntekommission oder der politischen Bezirksbehörde in Handhabung dieser Verordnung an ihn ergangenen Auftrag zur Auskunfterteilung zu entsprechen oder welcher über die an ihn gestellte Anfrage über Umstände, die für die Streugewinnung auf seinen Grundstücken oder in seinen Wäldern in Frage kommen, wissentlich unrichtige Auskunft erteilt. Wer sonst den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen der Erntekommission oder der politischen Bezirksbehörde nicht entspricht oder ihnen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 1000 Kr. oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft. Das Verfahren steht den politischen Bezirksbehörden zu. Die Vorschriften der Verordnung, die am

1. September l. J. in Kraft tritt, finden auch auf den Pächter, Nutznießer oder andere zur Nutzung Berechtigte sinngemäß Anwendung.